

Rotwild: Sinnvolle Hegegemeinschaften



Das Ziel von Hegegemeinschaften ist keinesfalls eine „Aufhebe“, im Vordergrund stehen vielmehr die Nachhaltigkeit der Jagd und die Umsetzung wildbiologischer Erfordernisse unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Zahlreiche Hegegemeinschaften können mittlerweile großartige Erfolge aufweisen und sind nicht mehr wegzudenken. – Fortsetzung der Praxisbeispiele aus Niederösterreich, Teil 7: Rotwild-Hegegemeinschaft Rosalia.

HRL Franz Scherz

Die im Jahr 1999 gegründete Rotwild-Hegegemeinschaft Rosalia umfasst Gebiete des Bezirkes Mattersburg, Bgld., sowie den östlichsten Teil des Bezirkes Wiener Neustadt, NÖ. Sie ist somit nicht nur bezirksübergreifend, sondern die erste Bundeslandgrenzen überschreitende Hegegemeinschaft. Auf einer Gesamtfläche von rund 14.000 ha mit mehr als 50% Waldfläche werden insgesamt 24 Reviere gemeinsam bewirt-

schaftet. Die Grundlage dafür bildete die Novellierung der burgenländischen Jagdverordnung mit der Angleichung des Abschussalters der Hirsche der AK I auf 10 Jahre.

Das Gebiet der HG Rosalia liegt auf einer Seehöhe zwischen 250 und 760 m. Die Urgesteinsböden sind mit Weißkiefer, Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche, Rotbuche, Eiche, Esche und Bergahorn bestockt.

Die Ausgangssituation stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Regional angespannte Wildschadenssituation;
- Anstieg des Rotwildabschlusses;
- Störung der Sozialstruktur;
- Störung im Altersklassenaufbau;
- Mangel an Althirschen (AK I).

Die Ziele einer gemeinsamen Rotwildbewirtschaftung für die Einstandsgebiete der Rosalia sind somit:

- Abbau der Wildschäden;
- eine entsprechende Alters- und Sozialstruktur mit Rudelbildung aufzubauen;
- einen genügend großen Bestand an Althirschen zu erreichen;
- die Qualität durch Reifen gut veranlagter Hirsche der AK I und II zu verbessern;
- den Jagd- und Waldwert für die Grundeigentümer zu erhalten.

Die Administration in der HG erfolgt durch das Präsidium, welches sich aus jeweils 4 Jägern aus Niederösterreich und dem Burgenland zusammensetzt, aus deren Mitte auf 5 Jahre ein Vorsitzender sowie ein Stellvertreter gewählt werden.



Definierte Ziele bei der Rotwildbewirtschaftung sind unter anderem eine funktionierende Alters- und Sozialstruktur sowie ein adäquater Bestand an Althirschen

Bewirtschaftung

Der Hegering bildet die Bewirtschaftungseinheit, was aus Gründen der Administration erforderlich ist, da die Hegegemeinschaft aus insgesamt 24 Revieren besteht. Rotwildreviere ab einer Größe von etwa 500 ha erhalten einen reviereigenen Abschuss, kleinere Reviere sind am revierübergreifenden Abschuss beteiligt. Jedes aus diesem Topf erlegte Stück ist binnen 12 Stunden dem Hegeringleiter oder seinem Stellvertreter zu melden, damit diese bei Abschusserfüllung die anderen Reviere im Hegering verständigen können. Der Abschuss eines Hegeringhirsches schließt den weiteren Abschuss in dieser Altersklasse im selben Jahr im gegenständlichen Revier aus. Das Herunterschießen gemeinsam verfügbarer Hirsche ist nicht statthaft. Der Abschuss hat in der Weise zu erfolgen, dass innerhalb einer Dreijahresperiode pro Hirsch mindestens ein Tier und ein Kalb erlegt werden sollen. Die Hegewerteinteilung dient ausschließlich der Verbesserung der Altersstruktur bei männlichem Wild, anfangs wurden Hirsche in der AK III nur bis maximal zum ungeraden Achter freigegeben, was zu einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis und zu einer weiteren Reifung der Hirsche führte. Die Abschusskriterien wurden hinsichtlich einfacher Erkennbarkeit festgelegt: Hirsche der AK I (vollendete 10 Lebensjahre) – keine Beschränkungen; Hirsche der AK II (vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 9. Lebensjahr) – keine beidseitigen Kronenhirsche; Hirsche der AK III – keine Kronenhirsche, die Schmalspießerbejagung erfolgt erst ab 1. September, Spießlänge max. 20 cm (lauscherhoch). Ein Ende wird als solches gezählt, wenn es an der Innenseite gemessen mindestens 4 cm lang ist.

Ein *Fehlabschuss* liegt dann vor, wenn ein Hirsch erlegt wurde und dabei:

- die Hegewerteinteilung missachtet wurde;
- mehr als die verfügbaren Hirsche der AK I, II, oder III mit Ausnahme der Schmalspießer erlegt wurden;
- anstelle eines Hirsches der AK III ein Hirsch der AK I oder II bzw. anstelle eines Hirsches der AK II ein Hirsch der AK I entnommen wurde;

- ein nach der Vereinbarung nicht freies Stück erlegt wurde;
- ein gemeinsam verfügbarer Hirsch „heruntergeschossen“ wurde.

Ein Fehlabschuss wird vom Hegeringleiter nach Befragen der Hirschbewertungskommission, wenn der Hirsch der Bewertungskommission nicht vorgelegt wurde nach Befragen der Bewertungskommission für die Hegeschau, festgestellt und mit den Konsequenzen in der Hegeringsitzung der Trophäenvorlage verkündet. Am Trophäenanhänger erfolgt ein Vermerk. Bei der Bewertung von Kronenhirschen der AK I und II ist jeweils ein Bewerter aus dem anderen Bundesland beizuziehen.

Bei einem Fehlabschuss in den AK II oder III sowie bei Nichtvorlage bzw. Nichtbenachrichtigung eines meldepflichtigen Rotwildstückes binnen 12 Stunden erfolgt die Streichung sämtlicher Hirsche im gegenständlichen Revier für ein Jahr. Mit jedem zusätzlichen Fehlabschuss verlängert sich die Sperrfrist um ein zusätzliches Jahr.

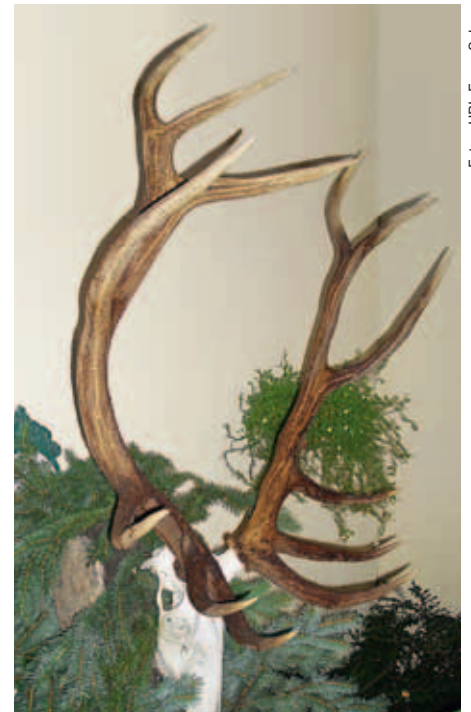
Die Fütterung an behördlich genehmigten Rotwildfütterungen ist genau geregelt:

- Vorlage von Futter- und Zuckerrübe;
- Mais- und Grassilage;
- Apfeltrester, nass und trocken;
- Heu in ausreichender Menge und Qualität;
- Die Futtervorlage hat täglich und bis zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem ausreichend natürliche Äsung vorhanden ist.

Geltungsdauer

Eine Änderung kann nur schriftlich von der einfachen Mehrheit der Präsidiumsmitglieder oder von einem Drittel der Jagd ausübungs berechtigten der Hegegemeinschaft begehrt werden. Änderungen können nur mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei diese 75 % der Waldfläche vertreten müssen, erfolgen. Jedes Revier hat eine Stimme.

Allfällige Änderungsanträge haben bei einer speziell einzuladenden Sitzung, welche vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen ist, zu erfolgen. Ein Jagd ausübungs berechtigter kann



Fotos HRL Franz Scherz

Die Trophäen der letzten Jahre zeigen, dass auch in kleinen Hegegemeinschaften die angestrebten Ziele, reife Hirsche unter Wahrung der forstwirtschaftlichen Interessen zu strecken, erreicht werden können

dieses Bewirtschaftungsmodell jeweils im 3. und 7. Jahr der Jagdperiode verlassen, muss dies jedoch dem Hegeringleiter bis spätestens 1. 12. des Vorjahrs schriftlich mitteilen. Ein Austritt hat zur Folge, dass der Jagd ausübungs berechtigte nicht mehr am Abschuss der gemeinsam verfügbaren Hirsche teilnimmt.

Derzeitige Situation

Seit der Gründung der Rotwild-Hegegemeinschaft Rosalia ist man den gesteckten Zielen näher gerückt.

Die Klagen über Schäl- und Verbiss-Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen sind durch die Einrichtung von Wildruhezonen sowie richtige Winterfütterung nahezu gänzlich verstummt. Geschlechterverhältnis, Sozialstruktur sowie Altersklassenaufbau haben sich merklich gebessert. Jährlich werden reife Hirsche erlegt, die jedes Jägerherz höher schlagen lassen. Die gezielte Lenkung des Tourismus (Mountainbiker, Reiter usw.) wird in nächster Zeit zu den Hauptaufgaben gehören, um dem Rotwild die so sehr benötigte Ruhe zu gönnen.